



Merkblatt

für die Zahlung von Verdienstausfallentschädigung nach den §§ 56 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern – also nicht Kranker – Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und **dadurch einen Verdienstausfall erleidet**, kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 56 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit besteht, während eines Tätigkeitsverbotes nach § 42 IfSG auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an „kranke Personen“ gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von ihrer zuständigen Krankenkasse.

Die **Entschädigung bemisst sich** nach dem Verdienstausfall.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde zu zahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber **auf Antrag** vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit erstattet. Zusätzlich können **auf Antrag** die auf die Entschädigung entfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Rentenversicherung erstattet werden.

Der **Antrag** muss innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit / der Absonderungsmaßnahme beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit - Abteilung Gesundheit - gestellt werden.

Für die **ersten sechs Wochen** wird die Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Als Verdienstausfall gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt).

Nach **Ablauf der sechs Wochen** wird die Entschädigung **auf Antrag des Betroffenen** vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit an diesen direkt gezahlt. Diese wird vom Beginn der siebten Woche an gemäß § 47 SGB V in Höhe von 70 vom Hundert gewährt.

Bei Erstattungsanträgen ist in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z.B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht. Der Arbeitgeber kann trotz eines Tätigkeitsverbots / einer Absonderungsmaßnahme zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes aufgrund der Bestimmungen des § 12 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 616 BGB verpflichtet sein. Eine solche Verpflichtung kann ihn auch aus dem bestehenden Tarif-, Arbeits- oder Dienstvertrag treffen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen!!

1. Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer

- Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Tätigkeitsverbotes / der Absonderungsmaßnahme nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu zahlende Arbeitsentgelte (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots /der Absonderungsmaßnahme keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse).
- Eine Kopie des Bescheides über des Tätigkeitsverbotes / der Absonderungsmaßnahme (Beginn und Ende).
- Eine Ausfertigung des Arbeits- /Tarifvertrages (soweit erforderlich).

2. Von Selbständigen

- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots / der Absonderungsmaßnahme keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse).